



Anhang 2:

Richtlinien zur Eignungsabklärung und Aufnahme

- **Pflege HF Teilzeit 3 Jahre**
- **Pflege HF Teilzeit 1.5 Jahre, Passerelle**

Zulassung

Art. 1

Für die Aufnahme in den Verkürzten Bildungsgang Pflege HF Teilzeit müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- abgeschlossene Ausbildung als Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe) mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ); als äquivalent gilt der Abschluss als FaSRK, je nach Abschlussjahr ein EFZ als Hauspfleger/in und Altenpfleger/in mit Zusatzqualifikation
- Bestätigung und Absichtserklärung des Ausbildungsbetrieb Pflege HF
- Sprachkompetenz für Fremdsprachige auf Niveau C1 mit der Gesamtbewertung "gut"
- bestandene Eignungsabklärung

Zusätzliche Bedingungen:

- Passerelle Pflege HF, Teizeit modularisiert 70%: Berufsprüfung mit eidg. Fachausweis Langzeitpflege und -betreuung oder Diplom DNI

Voraussetzungen für die schulische und praktische Ausbildung und den Beruf sind:

- körperliche und psychische Belastbarkeit
- manuelles Geschick
- Einfühlungsvermögen, Kommunikations- und Teamfähigkeit
- Selbstständigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Zuverlässigkeit
- Fähigkeit für selbstorganisiertes Lernen

Vorbehalten bleibt die Zulassung auf Grund einer gleichwertigen Qualifikation (Art. 13 Abs. 3 MiVo).

Eignungsabklärung

Art. 2

Die Eignungsabklärung ist standardisiert und beinhaltet folgende Schritte:

- Portfolio
- Eignungstest
- Reflexion selbstorganisiertes Lernen
- Eignungsgespräch

Für jeden Schritt sind Beurteilungskriterien festgelegt. Die Eignungsabklärung ist additiv, somit muss für die Fortsetzung des Verfahrens der vorhergehende Schritt bestanden sein.

In besonderen Fällen kann vom Verfahren abgewichen werden.

Portfolio

Art. 3

Kandidierende reichen das Portfolio gemäss Vorgaben ein.

Das Portfolio ist vollständig und somit bestanden, wenn

- das Anmeldeformular vollständig ausgefüllt ist,
- alle auf dem Anmeldeformular aufgelisteten Beilagen inkl. möglicher nachverlangter Dokumente aufgrund der aktuellen Anpassungen und
- die Bestätigung und Absichtserklärung des Ausbildungsbetriebs Pflege HF eingereicht sind.

Eignungstest

Art. 4

Mit dem schriftlichen Eignungstest werden Selbst- und Fachkompetenz von Kandidierenden überprüft. Die Eignungsabklärung zur Fachkompetenz beinhaltet Kriterien in Bezug auf flexible und analytische Denkfähigkeiten und die Überprüfung der Schnelligkeit im Auffassen und Verarbeiten.

Kandidierenden mit folgender Vorbildung wird der Eignungstest erlassen:

Fachfrau/Fachmann Gesundheit mit eidg. Fähigkeitszeugnis

- Notendurchschnitt von 5.0 ohne Praxisnote

Fachfrau/Fachmann Gesundheit für Erwachsene in Ausbildung

- Semesterzeugnis mit einem Notenschnitt der Einzelnoten von 5.0 ohne Sport, Französisch ab 2. Semester des 1. Lehrjahres

Fachfrau/Fachmann Gesundheit mit Berufsmaturitätsschule

- genügendes Semesterzeugnis BMS:
 - bei berufsbegleitender Ausbildung: ab 2. Semester
 - bei Vollzeitausbildung: ab 1. Semester
- Berufsmaturität

Eidg. Fachausweis Langzeitpflege und -betreuung oder Diplom DNI

Reflexion selbst organisiertes Lernen

Art. 5

Die Kandidierenden bearbeiten ein E-learning-Lernprogramm¹. Sie reflektieren ihr selbstorganisiertes Lernen, das Selbstmanagement und die Lernstrategien.

Der Reflexionsauftrag ist erfüllt, wenn das Aufgabepaket innerhalb der vorgegebenen Frist vollständig bearbeitet ist.

Eignungsgespräch

Art.6

Zu den Inhalten des Eignungsgesprächs gehört sowohl die Abklärung der Selbst-, Sozial- und Fachkompetenz als auch die Klärung der Berufs- und Arbeitsmotivation.

Das Gespräch wird durch eine Fachperson der Schule durchgeführt. Das Gespräch kann auch online stattfinden.

Im Eignungsgespräch wird auf das Motivationsschreiben, den Bildungsbericht und die Reflexion selbstorganisiertes Lernen eingegangen.

Referenzen und weitere Abklärungen werden individuell eingeholt oder durchgeführt und in die Beurteilung einbezogen.

Die Eignungsabklärung gilt als bestanden, wenn das Eignungsgespräch unter Einbezug der mit dem Portfolio eingereichten Unterlagen als erfüllt beurteilt wird.

Aufnahmeentscheid

Art. 7

Nach Abschluss der Eignungsabklärung wird über eine Aufnahme unter Vorbehalt oder über eine Nicht-Aufnahme entschieden.

Die Vorbehalte definieren sich aufgrund der Vorbildung und/oder der persönlichen Situation der/des Kandidierenden (vgl. Art. 1). Alle Kandidierenden werden unter dem Vorbehalt eines mit dem Ausbildungsbetrieb Pflege HF abgeschlossenen Anstellungsvertrags aufgenommen.

Eindeutige Entscheide für die Aufnahme unter Vorbehalt werden in der Validierungssitzung gefällt.

¹ Bei Vorbildungen, die mehrheitlich auf E-learning aufgebaut sind, wird nur der Reflexionsauftrag eingefordert.



Kann in der Validierungssitzung nicht über eine Aufnahme unter Vorbehalt entschieden werden oder besteht ein Antrag auf Ablehnung, wird der Entscheid in der Aufnahmekommission überprüft.

In der Aufnahmekommission haben Einsitz: die Fachverantwortliche Eignungsabklärung, eine Vertretung des Bereichs Ausbildung, eine Psychologin und Vertreterinnen aus der Praxis. Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch die Geschäftsleitung des Berner Bildungszentrums Pflege.

Die Sitzung findet in der Regel monatlich statt.

Wird der Antrag auf Ablehnung von der Aufnahmekommission bestätigt, erläutert die Fachverantwortliche Eignungsabklärung der Bezugsperson des anstellenden Betriebs die Gründe des negativen Aufnahmeentscheids seitens Schule. Der Schussentscheid obliegt jedoch der Praxis.

Übernimmt der anstellende Betrieb den negativen Aufnahmeentscheid erlischt die Bestätigung und Absichtserklärung für die Betriebsanstellung.

Mitteilung des Aufnahmeentscheids

Art.8

Der Aufnahmeentscheid wird den Kandidierenden, mit Kopie an den Ausbildungsbetrieb Pflege HF, durch den Direktor und die Fachverantwortliche Eignungsabklärung schriftlich mitgeteilt.

Kandidierende werden unter Vorbehalt aufgenommen. Die aufgeführten Vorbehalte sind gemäss kommunizierter Einreichfrist zu erfüllen.

Bei einer Ablehnung wird kommuniziert, dass der negative Aufnahmeentscheid in Absprache mit dem anstellenden Betrieb gefällt wurde.

Wiederholung

Art. 9

Der Eignungstest und das Eignungsgespräch (mit neuer Bestätigung und Absichtserklärung für einen anderen Praxisbetrieb) kann bei ungenügender Beurteilung je einmal wiederholt werden.

Wird ein wiederholter Teil erneut als ungenügend beurteilt, ist die Eignungsabklärung definitiv nicht bestanden.

Kandidierende, welche die Eignungsabklärung definitiv nicht bestanden haben, können diese ein zweites Mal absolvieren, jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres.

Gültigkeit

Art. 10

Jeder Schritt der Eignungsabklärung sowie der Aufnahmeentscheid sind zwei Jahre gültig. Bei einem Rückzug seitens der/des Kandidierenden oder bei nicht termingerecht erfülltem Vorbehalt erlischt die Gültigkeit.

Gesundheitskontrolle

Art. 11

Die Gesundheitskontrolle liegt in der Verantwortung des Ausbildungsbetriebes Pflege HF.

Bearbeitungsgebühr

Art. 12

Die Bearbeitungsgebühr wird mit der Aufnahmeverfügung fällig.

Die Gebühr bleibt auch bei Rückzug geschuldet, beziehungsweise wird bei Verschiebungen des Ausbildungsbeginns erneut fällig.

Ausbildungsvertrag

Art. 13

Nach der Aufnahme wird zwischen der/dem Studierenden und dem Berner Bildungszentrum Pflege, vertreten durch die Bereichsleitung Ausbildung, der Ausbildungsvertrag abgeschlossen, welcher den schulischen Teil der Ausbildung regelt. Eine Kopie des unterzeichneten Ausbildungsvertrags wird dem Ausbildungsbetrieb Pflege HF zugestellt.



Der Ausbildungsvertrag tritt in Kraft, sofern die in der Aufnahmeverfügung mitgeteilten Vorbehalte fristgerecht erfüllt sind.

Rechtspflege

Art. 14

Jeder qualifizierende Schritt der Eignungsabklärung ist selbständig beschwerdefähig.

Kandidierende mit einer negativen schriftlichen Verfügung erhalten zusätzlich die Rechtsmittelbelehrung.

Inkrafttreten

Art. 15

Diese Richtlinien wurden am 06.04.2022 von der Geschäftsleitung des Berner Bildungszentrums Pflege genehmigt und ersetzen die am 18.08.2020 genehmigten Richtlinien.

Sie treten per 01.04.2022 in Kraft.